

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Test- und Corona-Impfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 16.01.2023

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und CoronaImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung über das Corona-Portal zu der Änderung der TestV vom 24.11.2022 mit Gültigkeit zum 25.11. bzw. 01.12.2022, der TestV vom 11.02.2023 mit Gültigkeit zum 16.01.2023 sowie der CoronaImpfV vom 29.12.2022 mit Gültigkeit zum 30.12.2022 informieren.

*Folgende Abrechnungsfristen sind von Ihnen zu beachten:*

- **TestV**

**Für Leistungen der TestV gilt nach § 7 Abs. 3a und 4**, dass alle Leistungen, die bis zum 30. November 2022 erbracht wurden, spätestens bis zum 31. Januar 2023 abzurechnen sind. Korrekturen von **abgerechneten** Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Alle Leistungen, die nach dem 30. November 2022 bis zum 28. Februar 2023 erbracht werden, sind spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in dem der Anspruch entstanden ist, abzurechnen. Auch hierbei gilt, dass Korrekturen von **abgerechneten** Leistungen davon unberührt bleiben. Ab dem **01. März 2023** können keine Leistungen mehr auf Grundlage der TestV erbracht werden.

Korrekturen sind innerhalb von 9 Monaten durchzuführen; diese müssen allerdings bis spätestens zum **03. November 2023** abgeschlossen sein.

- *CoronaImpfV*

**Die Leistungen der CoronaImpfV**, die bis zum 31. Dezember 2022 erbracht wurden, müssen spätestens zum 30. April 2023 abgerechnet werden. Korrekturen von **abgerechneten** Leistungen bleiben hiervon unberührt.

Alle Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 bis zum 07. April 2023 erbracht werden, sind spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in dem der Anspruch entstanden ist, abzurechnen. Auch hierbei gilt, dass Korrekturen von **abgerechneten** Leistungen davon unberührt bleiben. Ab dem **08. April 2023** können keine Leistungen mehr auf Grundlage der CoronaImpfV erbracht werden.

Korrekturen sind innerhalb von 9 Monaten durchzuführen; diese müssen allerdings bis spätestens zum **03. Oktober 2023** abgeschlossen sein.

Wir weisen ausdrücklich drauf hin, dass nach den o.g. Terminen eine nachträgliche Abrechnung **nicht mehr möglich ist!**

*Beendigung der Abrechnungsmöglichkeit zum „Freitesten“:*

Bitte beachten Sie, dass zum **16.01.2023** die Abrechnungsmöglichkeit von Leistungen der TestV zur Beendigung der Absonderung („Freitesten“) endet.

Somit ist die Bürgertestung nach § 4a TestV nur noch in den drei Fällen

1. Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
  - a) Krankenhäuser
  - b) Rehabilitationseinrichtungen
  - c) stationäre Pflegeeinrichtungen
  - d) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - e) Einrichtungen für ambulante Operationen
  - f) Dialysezentren
  - g) ambulante Pflege
  - h) ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
  - i) Tageskliniken
  - j) Entbindungseinrichtungen
  - k) ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
2. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind,

3. pflegende Angehörige

abrechnungsfähig.

Weitere Information erhalten Sie auf der [FAQ-Seite](#) des Bundesgesundheitsministeriums.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Test- und Coronaimpfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein